

## Entschliessung der Aussenminister der Mitgliedstaaten der Montangemeinschaft anlässlich ihrer Tagung in Messina (1. bis 3. Juni 1955)

**Quelle:** Archives historiques du Conseil de l'Union européenne, Bruxelles, Rue de la Loi 175. Négociations des traités instituant la CEE et la CEEA (1955-1957), CM3. Réunion des ministres des affaires étrangères, Messine, 01-03.06.1955, CM3/NEGO/006.

**Urheberrecht:** (c) Europäische Union

**URL:**

[http://www.cvce.eu/obj/entschliessung\\_der\\_aussenminister\\_der\\_mitgliedstaaten\\_der\\_montangemeinschaft\\_anlasslich\\_ihrer\\_tagung\\_in\\_messina\\_1\\_bis\\_3\\_juni\\_1955-de-d1086bae-0c13-4a00-8608-73c75ce54fad.html](http://www.cvce.eu/obj/entschliessung_der_aussenminister_der_mitgliedstaaten_der_montangemeinschaft_anlasslich_ihrer_tagung_in_messina_1_bis_3_juni_1955-de-d1086bae-0c13-4a00-8608-73c75ce54fad.html)



**Publication date:** 05/11/2015

## Entschliessung der Aussenminister der Mitgliedstaaten der Montangemeinschaft anlässlich ihrer Tagung in Messina (1. bis 3. Juni 1955)

Die Regierungen der Bundesrepublik Deutschland, Belgiens, Frankreichs, Italiens, Luxemburgs und der Niederlande halten den Augenblick für gekommen, einen neuen Abschnitt auf dem Wege zum Aufbau Europas in Angriff zu nehmen. Sie sind der Meinung, dass dies zunächst auf wirtschaftlichem Gebiet geschehen muss.

Sie sind der Ansicht, dass auf dem Wege zur Schaffung eines geeinten Europa weitergegangen werden muss durch Entwicklung gemeinsamer Institutionen, durch fortschreitende Verschmelzung der Nationalwirtschaften, durch Errichtung eines gemeinsamen Marktes und durch fortschreitende Harmonisierung ihrer Sozialpolitik.

Eine solche Politik erscheint ihnen unerlässlich, um Europa seinen Platz in der Welt zu erhalten, um ihm seinen Einfluss und seine Geltung zurückzugeben und um die Lebenshaltung seiner Bevölkerung ständig zu heben.

Zu diesem Zwecke haben sich die sechs Minister über folgende Ziele geeinigt:

A. – 1. Die Ausweitung des Güter- und Personenverkehrs erfordert die gemeinsame Entwicklung grosser Verkehrswege.

Zu diesem Zweck soll eine gemeinsame Bearbeitung von Entwicklungsplänen stattfinden, und zwar für die Errichtung eines europäischen Netzes von Kanälen, Autobahnen, elektrifizierten Eisenbahnlinien, für die Normung des Materials sowie Auffindung von Mitteln und Wegen zu einer besseren Koordinierung des Luftverkehrs.

2. Die Bereitstellung grösserer Energiemengen zu niedrigeren Kosten für die europäische Wirtschaft stellt ein grundlegendes Element des wirtschaftlichen Fortschritts dar.

Es sollten daher zur Entwicklung des Austauschs von Gas und elektrischem Strom alle geeigneten Massnahmen getroffen werden, um die Wirtschaftlichkeit der Investitionen zu verbessern und die Kosten der Energielieferungen herabzusetzen.

Es sind Methoden zu erarbeiten, um die gemeinsamen Gesichtspunkte für die Entwicklung der Energieproduktion und des Energieverbrauchs zu koordinieren und allgemeine Richtlinien für eine Gesamtpolitik aufzustellen.<sup>(1)</sup>

3. Die Entwicklung der Atomenergie zu friedlichen Zwecken wird in naher Zukunft die Aussicht auf eine neue industrielle Revolution von unvergleichlich grösserem Ausmass als diejenige der letzten hundert Jahre eröffnen.

Die sechs Unterzeichnerstaaten sind der Ansicht, dass die Errichtung einer gemeinsamen Organisation bearbeitet werden muss, die sowohl die Zuständigkeit wie die Durchführungsmittel erhält, die zur Entwicklung der Atomenergie für friedliche Zwecke erforderlich sind; die von einzelnen Regierungen mit dritten Staaten getroffenen Abmachungen sind dabei zu berücksichtigen.

Die Durchführungsmittel müssten umfassen:

a) die Errichtung eines gemeinsamen Fonds, der gespeist wird aus Beiträgen jedes einzelnen Mitgliedstaates und der die Finanzierung der bestehenden oder künftigen Anlagen und Forschungen ermöglicht;

b) den freien und ausreichenden Zugang zu den Rohstoffen, den freien Austausch der Kenntnisse und der Spezialisten, der Nebenprodukte und der spezialisierten Ausrüstungen;

c) die nicht diskriminierende Ueberlassung der Ergebnisse und die Gewährung finanzieller Beihilfen für ihre Auswertung;

d) die Zusammenarbeit mit den Nichtmitgliedstaaten.

E. – Die sechs Regierungen erklären, dass die Errichtung eines gemeinsamen europäischen Marktes ohne Zölle und ohne mengenmässige Beschränkungen das Ziel ihres Handelns auf wirtschaftspolitischem Gebiet ist.

Sie sind der Ansicht, dass dieser Markt schrittweise verwirklicht werden muss. Seine Durchführung erfordert die Bearbeitung folgender Fragen:

a) Verfahren und Zeitmass des schrittweisen Abbaues der Hindernisse im Wirtschaftsverkehr zwischen den Teilnehmerländern sowie geeignete Massnahmen für die schrittweise Vereinheitlichung des Zollsystems gegenüber dritten Ländern;

b) Massnahmen zur Harmonisierung der allgemeinen Politik der Teilnehmerländer auf finanziellem, wirtschaftlichem und sozialem Gebiet;

c) Annahme geeigneter Methoden, die eine ausreichende Koordinierung der Währungspolitik der Mitgliedstaaten sicherstellen, um die Errichtung und die Entwicklung eines gemeinsamen Marktes zu ermöglichen;

d) ein System von Schutzklauseln;

e) Schaffung und Arbeitsweise eines Anpassungsfonds;

f) schrittweise Herstellung der Freizügigkeit der Arbeitskräfte;

g) Ausarbeitung von Regeln zur Sicherung des freien Wettbewerbs innerhalb des gemeinsamen Marktes, insbesondere zur Ausschaltung jeder Art nationaler Diskriminierung;

h) Ausgestaltung der Institutionen, die der Errichtung und Durchführung des gemeinsamen Marktes gemäss sind.

C. Die Schaffung eines europäischen Investitionsfonds soll bearbeitet werden. Zweck dieses Fonds wäre die gemeinsame Entwicklung der europäischen wirtschaftlichen Möglichkeiten und insbesondere die Entwicklung der weniger begünstigten Gebiete der Teilnehmerstaaten.

D. Auf sozialem Gebiet halten es die sechs Regierungen für erforderlich, die schrittweise Abstimmung der in den einzelnen Ländern bestehenden Regelungen zu bearbeiten, insbesondere derjenigen, die sich auf die Arbeitsdauer, die Entlohnung von zusätzlicher Arbeitsleistung (Nachtarbeit, Sonn- und Feiertagsarbeit), die Dauer und Entlohnung des Urlaubs beziehen.

II.

Die sechs Regierungen haben beschlossen, folgendes Verfahren anzuwenden:

1) Es werden eine oder mehrere Konferenzen einberufen, um die erforderlichen Verträge oder Vereinbarungen über die obigen Punkte auszuarbeiten.

2) Die Vorbereitung erfolgt durch einen Ausschuss von Regierungsvertretern unter dem Vorsitz einer politischen Persönlichkeit, der die Koordinierung der Arbeiten obliegt. Der Regierungsvertretern werden Sachverständige beigegeben.

- 3) Der Ausschuss wird soweit erforderlich, um Mitarbeit der Hohen Behörde der EGKS sowie der Generalsekretariate der OEEC, des Europarats und der europäischen Konferenz der Verkehrsminister nachsuchen.
- 4) Der Gesamtbericht des Ausschusses wird den Aussenministern spätestens am 1. Oktober 1955 vorgelegt.
- 5) Die Aussenminister treten schon vorher zusammen, um Zwischenberichte des Ausschusses zur Kenntnis zu nehmen und ihm, soweit erforderlich, Richtlinien zu geben.
- 6) Die Regierung des Vereinigten Königreichs wird im Hinblick auf dessen Mitgliedschaft bei der Westeuropäischen Union und seine Assoziation mit der EGKS eingeladen werden, sich an den Arbeiten zu beteiligen.
- 7) Die Aussenminister werden zu gegebener Zeit über die etwaige Einladung anderer Staaten zur Teilnahme an der oder den unter 1) vorgesehenen Konferenzen beschliessen.

(1) In diesem Zusammenhang wird der am 12./13. Oktober 1953 vom Besonderen Ministerrat der EGKS angenommenen Entschliessung Rechnung getragen werden.